AKTUELLES AUS DER ANWALTSKANZLEI DORDA BRUGGER JORDIS

DORDA BRUGGER JORDIS RECHTSANWÄLTE

newsletter

3/2014

editorial

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

Seit 1.6.2014 ist die GRUNDERWERBSTEUER NEU in Kraft. Notwendig wurde die Gesetzesreparatur, nachdem der Verfassungsgerichtshof sowohl Grunderwerbsteuer (GrESt) als auch Eintragungsgebühr aufgehoben hatte. Die Eintragungsgebühr wurde bereits mit 1.1.2013 neu geregelt. Welche Vorteile bringt Ihnen nun die GrESt-Neuregelung?

Die GrESt beträgt grundsätzlich 3,5 % und ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen, also meist vom Kaufpreis einschließlich übernommener Verpflichtungen. Neu ist nun eine Begünstigung bei Übertragungen im Familienverband: Sowohl für entgeltliche als auch unentgeltliche Übertragungen wurde die Steuer-Bemessungsgrundlage auf den dreifachen Einheitswert reduziert, gedeckelt mit 30 % des gemeinen Werts der Liegenschaft.

Begünstigt ist im Wesentlichen die Übertragung an Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Kinder und Enkelkinder (auch wenn diese erben). Für sie findet auch ein günstigerer Steuersatz von 2 % (anstelle von 3,5 %) Anwendung. Auffallend ist jedoch, dass eine Übertragung z.B. an Geschwister, Nichten, Neffen oder Großeltern nicht begünstigt ist – obwohl diese Personen bei genau demselben Erwerb bei der Eintragungsgebühr (1,1 %) sehr wohl begünstigt sind.

Eine weitere wesentliche Begünstigung betrifft den Erwerb eines Grundstückes durch Übertragung aller Anteile der liegenschaftshaltenden Gesellschaft (Anteilsvereinigung), für den ebenfalls die reduzierte Bemessungsgrundlage gilt. Weiters bringt die Novelle auch eine Verwaltungserleichterung: Die Selbstberechnung der Eintragungsgebühr ist nun wieder möglich.

Der Vorteil durch die Neuregelung ist also, dass eine Vermögensübergabe im Familienkreis begünstigt durchgeführt werden kann, unabhängig davon, ob durch Schenkung oder entgeltliche Übertragung.

In welchen anderen rechtlichen Bereichen es Neuerungen gibt und wie Sie davon profitieren können, erfahren Sie auf den nächsten Seiten dieses Newsletters.

Viel Spaß bei der Lektüre
wünscht Ihnen Ihr
STEFAN ARTNER

2 MIFID II ODER „WAG RELOADED"

4 NEUERUNGEN IM AKTIENRECHT

5 HAFTUNG BEI ABGABENSCHULDEN EINER GMBH

6 OGH ZU GRENZÜBERSCHREITENDER SITZVERLEGUNG

8 SEMINARE UND PODIUMSDISKUSSIONEN

MIFID II ODER „WAG RELOADED"

COUNTDOWN FÜR EIN NEUES WERTPAPIER-AUFSICHTSGESETZ IN ÖSTERREICH

Die Vorschriften der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, allgemein bekannt als „MiFID", wurden überarbeitet und sind demnächst auch in Österreich umzusetzen.

Die Finanzkrise hatte einige Schwächen der 2004 veröffentlichten Regelungen der MiFID (kurz für *Markets in Financial Instruments Directive*) aufgezeigt. Doch auch die steigende Technisierung und Komplexität des Finanzmarktes machten es nach Meinung der EU-Kommission unabdingbar, die Richtlinie grundlegend zu überarbeiten. Diese Überarbeitung durchlief seit 2010 den europäischen Gesetzgebungsprozess, der in der Veröffentlichung der MiFID II und der MiFIR im Amtsblatt der Europäischen Union am 12.6.2014 gipfelte. Die neuen Regelungen traten am 2.7.2014 in Kraft und müssen spätestens 30 Monate danach (also ab dem 3.1.2017) angewendet werden. Damit läuft auch der Countdown für die Umsetzung der MiFID II in Österreich, also der Überarbeitung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG), mit dem der österreichische Gesetzgeber seinerzeit die MiFID-Regelungen umgesetzt hatte.

Warum MiFID und MiFIR?

Ziel der MiFID war es, die Anleger besser zu schützen, bessere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den europäischen Finanzmarkt zu harmonisieren. Die letzten Jahre zeigten nach Auffassung der EU-Kommission, dass die bestehenden Regelungen für diese Ziele nicht mehr ausreichten. Daher erarbeitete sie einen Vorschlag für die umfassende Überarbeitung in Form einer Richtlinie (MiFID II), die innerhalb der genannten Frist von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, und einer unmittelbar anwendbaren Verordnung (MiFIR). Diese Verordnung soll verhindern, dass es durch unterschiedliche nationale Auslegungen der MiFID II zu einer „Aufsichtsarbitrage" kommt, und legt einheitliche Kataloge von Anforderungen fest. Dies soll nationale Wettbewerbsverzerrungen beseitigen und Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer schaffen.

Im Folgenden soll ein kurzer Einblick in die Kernpunkte der neuen MiFID II-Bestimmungen gegeben werden.

Handelsplätze und verstärkte Transparenz

Um sicherzustellen, dass der Handel von Finanzinstrumenten an dafür geeigneten, regulierten Plattformen stattfindet, sollen die wichtigsten Arten der Auftragsausführungssysteme bei Geschäften mit Finanzinstrumenten einer Regelung unterworfen werden. Neben den bereits bekannten multilateralen Systemen, dem geregelten Markt und den multilateralen Handelssystemen (*Multilateral Trading Facilities*, oder kurz MTF), reguliert die MiFID II daher nun auch das organisierte Handelssystem *Organised Trading Facility*

(oder kurz OTF), das grundsätzlich sämtliche multilateralen Systeme erfasst.

EU-weit einheitliche Regelungen sollen auch Handel und Clearing von Finanzinstrumenten verbessern, indem sie für einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Handelsplätzen und geeigneten Gegenparteien sorgen.

Bisher waren etwa das Handelsvolumen oder die Liquidität auf ungeregelten multilateralen Handelssystemen (den so genannten *Dark Pools*) nicht oder kaum bekannt. Dies ändert sich durch MiFID II. Darüber hinaus werden daher auch bislang nicht erfasste Finanzinstrumente, wie vor allem Schuldverschreibungen und Derivate, den Transparenzregelungen unterworfen.

Hochfrequenzhandel

Auch der von vielen als gefährlich angesehene Hochfrequenzhandel wird nun reguliert Der Hochfrequenzhandel ist Teil des algorithmischen Handels, bei dem Eingabe, Änderungen und Löschungen von Aufträgen computerbasiert erfolgen,

und zeichnet sich durch eine hohe Anzahl von Auftragseingaben, -änderungen oder -löschungen innerhalb von Mikrosekunden aus. Künftig ist im gesamten algorithmischen Handel ausreichend Liquidität sicherzustellen und es sind spezielle Risikokontrollen und Notfallvorkehrungen zu treffen, um eine unnötige Volatilität der Märkte zu verhindern. Dazu kommt noch eine Informationsverpflichtung an die zuständigen Behörden und die Pflicht, Nutzer, die über einen elektronischen Handelszugang verfügen, zu überwachen.

Stärkere Aufsicht

Zusätzlich stärkt die MiFID II die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, wie etwa der Finanzmarktaufsicht (FMA) in Österreich. Insbesondere können die Aufsichtsbehörden künftig bei Verdacht auf Marktstörungen Obergrenzen für gewisse Positionen setzen oder überhaupt vorläufige Verbote aussprechen. Ergänzt wird dies durch eine entsprechende Meldepflicht der Händler.

Anlegerschutz

Um Anleger zu schützen, war in der MiFID II ursprünglich ein komplettes Provisionsverbot im Wertpapiergeschäft geplant. Nach heftigen Diskussionen wurde dies gestrichen, doch müssen Banken und Wertpapierfirmen nun ihren Kunden gegenüber offenlegen, ob ihre Dienstleistungen unabhängige Beratungen sind oder nicht. Ist die Beratung unabhängig, soll dafür nur mehr der Kunde zahlen, grundsätzlich nicht mehr erlaubt sind Provisionen durch Emittenten der empfohlenen Finanzinstrumente. Auch der Einsatz von Eigenprodukten wird hier eingeschränkt.

Ausblick

All diese Regelungen werden noch durch weitere Durchführungsrechtsakte und Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ergänzt. Um hier nicht den Anschluss zu verlieren, sollten sich betroffene Unternehmen schon jetzt mit den Regelungen vertraut machen, Auswirkungen auf ihre Geschäftsmodelle prüfen und nicht erst auf die österreichische Umsetzung warten.

Ambros Weißenhofer *ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.*

Andreas Zahradnik

ist Partner und Leiter des Banking & Finance Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS.
andreas.zahradnik@dbj.at

GESELLSCHAFTSRECHT IN NEUER AUFLAGE

Das Fachbuch „Gesellschaftsrecht" findet so großen Zuspruch, dass der Verlag facultas.wuv es nun bereits in dritter überarbeiteter Auflage herausgebracht hat. Die Autoren, Bernhard Rieder, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, und Daniela Huemer, Wirtschaftsanwältin in Linz, stellen in ihrem Buch das österreichische Gesellschaftsrecht in strukturierter Form dar, angereichert durch zahlreiche Beispiele, Grafiken und Rechtsformenvergleiche. Die Neuauflage berücksichtigt neue gesetzliche Änderungen, wie etwa die Senkung der Mindesteinlage bei der GmbH.

NEUERUNGEN IM AKTIENRECHT

Neben zahlreichen anderen Gesetzen brachte das Budgetbegleitgesetz 2014 auch dem Aktiengesetz Änderungen. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2011, das nicht-börsenotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, Inhaber- auf Namensaktien umzustellen.

Verjährung der Dividende

Alle Namensaktien waren schon bisher in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Denn es gelten nur jene Aktienbesitzer, die im Aktienbuch eingetragen sind, im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionäre. Diejenigen, die nicht im Aktienbuch eingetragen sind, können daher nicht stimmberechtigt an der Hauptversammlung teilnehmen und erhalten auch keine Dividenden. Das Global Forum der OECD kritisierte an dieser Regelung, dass diese Sanktionen nicht abschreckend genug seien, weil Aktionäre ihre Eintragung auch (möglicherweise erst Jahre) später veranlassen könnten. In der Zwischenzeit wären Aktionäre zwar nicht stimmberechtigt, doch Dividenden könnten sie nachfordern. Eine Verjährung trat bisher nämlich grundsätzlich erst nach 30 Jahren ein, wenn in der Satzung – was häufig vorgesehen ist – nicht eine kürzere (in der Praxis häufig dreijährige) Verjährungsfrist vorgesehen war.

Um für Aktionäre nun einen starken vermögensrechtlichen Anreiz zu schaffen, sich im Aktienbuch eintragen zu lassen, verfallen Dividendenansprüche in Zukunft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Diese Regelung gilt für Dividendenansprüche aus Gewinnverwendungsbeschlüssen, die nach dem 30.9.2014 gefasst werden. Alle Inhaber nicht-börsenotierter Aktiengesellschaften sollten sich daher möglichst rasch ins Aktienbuch eintragen lassen – so dies noch nicht geschehen ist.

Zwangsstrafen für Vorstandsmitglieder

In diesem Zusammenhang steht auch eine weitere neue Regelung, die am 1.7.2014 in Kraft trat: So war der Vorstand zwar schon bisher verpflichtet, ein Aktienbuch zu führen, doch kann diese Verpflichtung künftig vom Firmenbuchgericht mit Zwangsstrafe gegen die einzelnen Vorstandsmitglieder durchgesetzt werden. Die Zwangsstrafe kann bis zu EUR 3.600 betragen. Den erläuternden Bemerkungen zufolge sollen neben dem gänzlichen Unterlassen der Führung eines Aktienbuches dieser Strafe nur wesentliche und systematische Unrichtigkeiten unterliegen, nicht aber bloße Versehen bei einzelnen Eintragungen. Keine Strafe droht den Vorstandsmitgliedern, wenn Aktionäre dem Vorstand die erforderlichen Informationen nicht oder falsch mitteilen.

Bernhard Rieder

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, insbesondere Umgründungen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, spezialisiert.
bernhard.rieder@dbj.at

HAFTUNG BEI ABGABEN-SCHULDEN EINER GMBH

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat am 28.2.2014 entschieden, wie weit die Pflichten eines Geschäftsführers bei der Prüfung bestehender Abgabenschulden einer GmbH gehen. Dabei war u.a. zu klären, ob ein neu bestellter Geschäftsführer dazu verpflichtet ist, umgehend die gesamte Buchhaltung, das gesamte Rechenwerk und weitere Aufzeichnungen zu überprüfen.

Grundsätzlich haben die Geschäftsführer einer Gesellschaft alle abgabenrechtlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen. So müssen sie vor allem dafür sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Haben die Geschäftsführer die abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten schuldhaft verletzt und können daher die Abgaben nicht eingebracht werden, so haften neben der Gesellschaft, die sie vertreten, auch die Geschäftsführer selbst. Dies gilt ganz besonders bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH muss der Geschäftsführer erklären, warum er die abgabenrechtlichen Pflichten nicht erfüllt hat. Kann er das nicht, darf die Abgabenbehörde eine schuldhafte Pflichtverletzung annehmen. Hat er die Pflicht schuldhaft verletzt, die Abgaben aus den Mitteln der Gesellschaft zu entrichten, darf die Abgabenbehörde davon ausgehen, dass diese Pflichtverletzung die Ursache für die Uneinbringlichkeit war. Und somit wird die Geschäftsführerhaftung schlagend.

Haftung bei Geschäftsführerwechsel

Besonders kritisch ist die Haftungsabgrenzung bei einem Geschäftsführerwechsel. Wenn ein neuer Geschäftsführer seine Funktion übernimmt, muss er sich darüber informieren, ob und in welchem Ausmaß die von ihm nunmehr vertretene GmbH bisher ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Er muss also ergründen, welchen Stand das Abgabenkonto der Gesellschaft bei der Übernahme der Geschäftsführerfunktion hat, und er hat die Pflicht, die Beträge eines allfälligen Rückstandes, der am Abgabenkonto ausgewiesen ist, zu entrichten. Darüber hinaus hatte die Abgabenbehörde im gegenständlichen Beschwerdefall gefordert, dass der Geschäftsführer bei Übernahme seiner Funktion auch zu prüfen gehabt hätte, ob die Buchhaltung tatsächlich korrekt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend geführt worden sei.

Begrenzte Prüfungspflicht

Einer solch umfassenden Prüfungspflicht erteilte der VwGH nun eine Absage: Gibt es keine Hinweise, aus denen der Geschäftsführer schließen könnte, dass die Steuererklärungen oder Selbstberechnungen von zu entrichtenden Abgaben unrichtig gewesen seien, hat er nicht auch noch die Pflicht, die gesamte Buchhaltung und das gesamte Rechenwerk sowie die Aufzeichnungen für noch nicht verjährte Zeiträume nachzuprüfen.

Paul Doralt

ist Partner und Leiter des Steuerrecht-Teams von DORDA BRUGGER JORDIS. Neben Steuerrecht gehören Stiftungsrecht, Nachfolgeplanung und strukturierte Finanzierungen zu seinen fachlichen Schwerpunkten.
paul.doralt@dbj.at

Martina Znidaric

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.
martina.znidaric@dbj.at

OGH ENTSCHEIDET ÜBER GRENZ-ÜBERSCHREITENDE SITZVERLEGUNG

Bei der grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft bestehen einige rechtliche Unsicherheiten. Weder im EU-Recht noch im nationalen Recht existieren einschlägige Regelungen, zumal auch eine geplante Richtlinie über die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht realisiert wurde. In einer Entscheidung vom 10.4.2014 hat der Oberste Gerichtshof (OGH) erstmals eingehend zur Verlegung des Sitzes einer ausländischen Personengesellschaft nach Österreich Stellung genommen.

Eine „grenzüberschreitende Satzungssitzverlegung" ist durch ein geordnetes Verfahren gekennzeichnet, bei dem es

- zum Wechsel des anwendbaren Gesellschaftsrechts sowie
- zu einer Löschung der Gesellschaft im Register des Wegzugstaates und
- zu einer Neueintragung im Register des Zuzugstaates kommt.

Bisher steuerliche Nachteile

Vergleichbar einer rechtsformwechselnden Umwandlung, bleibt die Identität der Gesellschaft dabei gewahrt. Mangels europäischer und nationaler Regelungen bestanden im Hinblick auf die Zulässigkeit und Rechtsfolgen einer solchen Satzungssitzverlegung bislang erhebliche Rechtsunsicherheiten. Vielfach wurde deshalb auf Behelfskonstruktionen ausgewichen (z.B. grenzüberschreitende Verschmelzung), die aber regelmäßig steuerliche Nachteile brachten.

OGH erlaubt Umwandlung

Umso erfreulicher ist es, dass der OGH nun die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung prinzipiell bejaht hat. Gegenstand seiner Entscheidung (6 Ob 224/13d) war die Verlegung des Sitzes einer nach italienischem Recht gegründeten Personengesellschaft von Italien nach Österreich. Für eine solche „Hereinumwandlung" nach Österreich sprach der OGH Folgendes aus: Gesellschaften, die nach dem Recht eines EWR-Vertragsstaats gegründet wurden, können sich identitätswahrend in eine österreichische Gesellschaft umwandeln, wenn

- zugleich ihr Verwaltungssitz nach Österreich verlegt wird,
- die Gesellschaft sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die nach dem Recht des Wegzugstaats für eine solche Umwandlung bestehen, und
- die Gesellschaft den Anforderungen des österreichischen Gesellschaftsrechts (insbesondere in Bezug auf Satzung, Kapitalausstattung und Organbesetzung) genügt.

Der OGH lässt somit unter bestimmten Voraussetzungen die identitätswahrende Umwandlung einer ausländischen Gesellschaft in eine äqui-

valente österreichische Gesellschaftsform zu. Er beruft sich dabei auf die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in den Entscheidungen *Cartesio* (EuGH vom 16.12.2008, C-210/06) und *Vale* (EuGH vom 12.7.2012, C-378/10) zum Kapitalgesellschaftsrecht entwickelten Grundsätze und wendet diese auch auf Personengesellschaften an.

Beachtenswertes bei der Verlegung

Bei der Verlegung des Satzungssitzes nach Österreich ist darauf zu achten, dass

- auch der Sitz der tatsächlichen Verwaltung nach Österreich verlegt wird;
- die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Umwandlung nach dem Recht des Wegzugstaates nachgewiesen werden kann;
- eine Neufassung der Satzung vorliegt und die übrigen Anforderungen des österreichischen Rechts an die gewählte Rechtsform erfüllt sind.

***Miriam Lehner** ist Rechtsanwaltsanwärterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.*

Bernhard Rieder

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, insbesondere Umgründungen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, spezialisiert.
bernhard.rieder@dbj.at

NEUE ANWÄLTE

Stephan Steinhofer verstärkt seit September 2014 das Anwälte-Team von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Experte für Zivilprozessrecht, Schiedsverfahren sowie Zivilrecht. Seine besondere Spezialisierung liegt im Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht. Er ist Absolvent der Universität Wien (Mag iur 2009, Dr iur 2011). 2010 erwarb er wertvolle Auslandserfahrung bei der Kanzlei Alston & Bird LLP in New York, zuvor war er u.a. wissenschaftlicher Mitarbeiter des Europäischen Zentrums für E-Commerce und Internetrecht (2007-2010). 2011 wurde er als Rechtsanwaltsanwärter mit dem Jus-Top-League-Award als als einer der besten Nachwuchsjuristen Österreichs ausgezeichnet.

Ebenso im September 2014 wurde **Andreas Seling** Anwalt im IT/IP-Team von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist entsprechend seiner jahrelangen Teamzugehörigkeit auf UWG, Social Media und Consumer Goods spezialisiert. Er tritt regelmäßig als Vortragender bei diversen Fachhochschulen und Tagungen auf. Weiters ist er Autor zahlreicher Artikel und Monographien in seinen Spezialgebieten. Er ist Absolvent der Universität Salzburg (Mag iur 2006, Dr iur 2010) und der Salzburg Management Business School (M.B.L. 2009). Vor seinem Eintritt bei DORDA BRUGGER JORDIS im Jahr 2010 war er Mitarbeiter für wissenschaftliche Publikationen an der Universität Salzburg.

dorda brugger jordis – in kürze

MANDATSBESCHRÄNKUNGEN FÜR AUFSICHTSRATSMITGLIEDER VON KREDITINSTITUTEN

Seit 1.7.2014 gilt eine Höchstgrenze für die Anzahl an gleichzeitig ausgeübten Aufsichtsratsmandaten in bestimmten Kreditinstituten. Damit soll sichergestellt werden, dass Aufsichtsratsmitglieder stets über ausreichend Zeit für die sorgfältige und gewissenhafte Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit verfügen.

Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten mit „erheblicher Bedeutung" dürfen insgesamt nur eine Tätigkeit in geschäftsführender Funktion in Verbindung mit zwei Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied oder insgesamt vier Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglied wahrnehmen. Für die Berechnung spielt die Branche des jeweiligen Unternehmens keine Rolle. Mehrere Tätigkeiten innerhalb derselben Gruppe können als nur eine Tätigkeit gelten. Auf Antrag kann die FMA eine Überschreitung um eine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied genehmigen. Aufsichtsratsmandate, die bereits am 31.12.2013 ausgeübt wurden, müssen bis zur nächsten Wiederbestellung nicht abgebaut werden.

Von „erheblicher Bedeutung" ist ein Kreditinstitut insbesondere, wenn die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat. Auch Kreditinstitute, die von der FMA als „systemrelevantes" oder „global systemrelevantes" Institut eingestuft werden, sind von „erheblicher Bedeutung".

CLARITY TALKS

DORDA BRUGGER JORDIS

1010 Wien, Universitätsring 10
T: (+43-1) 533 47 95-0, F: (+43-1) 533 47 97
office@dbj.at · www.dbj.at

Bei unseren Podiumsdiskussionen und hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Diese Veranstaltungen finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95-77 oder clarity@dbj.at

10.10.2014	Francine Brogyányi, Bernhard Müller, Irene Mayr, Julia Mair	LIFE SCIENCE COMPLIANCE Seminar
28.10.2014	Axel Anderl, Andreas Seling	BILDERNUTZUNG IN ZEITEN VON SOCIAL MEDIA Seminar
12.11.2014	Gerhart Holzinger (Verfassungsgerichtshof) Werner Zinkl (Richtervereinigung) Dieter Kolonovits (Verwaltungsgericht Wien) Rosemarie Schön (WKO), Bernhard Müller	GESETZESBESCHWERDE NEU Podiumsdiskussion moderiert von Judith Hecht (Die Presse)

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei externen Veranstaltungen auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN

17.10.2014	Andreas W. Mayr	Cross Border Mergers & Acquisitions	New York State Bar Association
23.10.2014	Stefan Artner, Klaus Pfeiffer	Immobilien rechtssicher erwerben, vermieten und verkaufen	IIR – Institute for International Research
27.10.2014	Thomas Angermair	Der GmbH-Geschäftsführer – Gestaltung von Geschäftsführerverträgen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
28.10.2014	Martina Grama	Outsourcing	ARS – Akademie für Recht und Steuern
29.10.2014	Axel Anderl	Wie (IT-)sicher sind wir?	Wirtschaftskammer Österreich
30.10.2014	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT	ARS – Akademie für Recht und Steuern
11.11.2014	Bernhard Rieder, Alexander Schopper	Unternehmensnachfolge in der aktuellen Beratungspraxis	Linde Verlag
12.11.2014	Georg Jünger	Provisionen bei Auslandsgeschäften	ARS – Akademie für Recht und Steuern
17.11.2014	Thomas Angermair	Der GmbH-Geschäftsführer – Gestaltung von Geschäftsführerverträgen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
18.11.2014	Axel Anderl	Praxislehrgang IT-Security: Der rechtliche Rahmen - Rechtsvorgaben kennen und sicher erfüllen	IIR – Institute for International Research
1.-2.12.2014	Andreas Zahradnik	Rechtliche Grundlagen für Compliance am Kapitalmarkt	IIR – Institute for International Research

impressum Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10. Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder. Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder. Fotos: Mani Hausler, Michael Himml, Michael Loizenbauer, Annelie Pichler, Verlag facultas.wuv
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.